



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

01. Juli 2026 // NR. 47/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Ordnung zur Evaluation und Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg (Evaluationsordnung)

Ordnung zur Evaluation und Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg (Evaluationsordnung)

¹Aufgrund § 5, § 6 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Juni 2026 die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. ²Das Präsidium hat diese Ordnung gem. § 37 Abs. 3 Satz 3 NHG am 24. Juni 2026 genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung setzt einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für Evaluation (§ 5 NHG), Akkreditierung (§ 6 NHG), Statistiken, Berichte, sonstige Auswertungen und weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung (Qualitätsentwicklung) im Bereich Studium und Lehre.
- (2) ¹Die Maßnahmen nach dieser Ordnung dienen der Umsetzung der Universitätsentwicklungsplanung, der daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen, des Leitbildes der Universität sowie der nationalen und internationalen Vorgaben. ²Dazu gehören insbesondere die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“, die Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval-Standards) sowie die rechtlichen Grundlagen des deutschen Akkreditierungssystems und seiner landesrechtlichen Umsetzung (Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Musterrechtsverordnung (MRVO) und Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)).
- (3) ¹Diese Ordnung gilt für das gesamte Studienangebot der Universität. ²Soweit für einzelne Studienangebote spezifische Regelungen bestehen, werden diese in den nachfolgenden Bestimmungen unter Verweis auf die jeweils geltenden Regelwerke berücksichtigt.
- (4) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Rechte an der Evaluation und Qualitätsentwicklung im erforderlichen Umfang mit.

§ 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) ¹Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg. ²Die Evaluation dient der Analyse von Stärken und Entwicklungsbedarfen sowie der Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen, Modulen, Prüfungen, Studienprogrammen, Studienbedingungen, der Studienkultur sowie der Überprüfung der Wirkung getroffener Maßnahmen.
- (2) ¹Die Evaluation unterstützt die hochschulinterne Selbststeuerung zur Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre, die kontinuierliche Überprüfung der Einhaltung geltender Qualitätsstandards sowie die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Studienprogrammakkreditierung. ²Sie dient zugleich der Rechenschaftslegung gegenüber hochschulinternen und externen Anspruchsgruppen.

- (3) ¹Die Evaluation von Studium und Lehre fördert den Austausch und den Diskurs der an Studium und Lehre Beteiligten über Qualitätsentwicklung und trägt zur angemessenen Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Universität an entsprechenden Prozessen bei.

§ 3 Grundprinzipien der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) ¹Das Qualitätsmanagementsystem der Leuphana folgt dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung und wird in geschlossenen Qualitätskreisläufen umgesetzt. ²Dafür werden regelmäßig quantitative und qualitative Daten erhoben, ausgewertet und den jeweils Zuständigen zugänglich gemacht, die auf Basis dieser Daten die Qualität ihrer jeweiligen Studienangebote reflektieren und ggf. ihre Weiterentwicklung vorantreiben. ³Hierzu zählen insbesondere Daten aus Befragungen (§ 7, § 8) sowie statistische Daten und Kennzahlen u. a. zu Studienverläufen und Studienerfolg (§ 10). ⁴Die für die Erhebung und Auswertung eingesetzten Verfahren basieren auf anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die sich an den einschlägigen Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung und den auf dieser Basis definierten Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval-Standards) orientieren.
- (2) ¹Die Qualitätskriterien auf Ebene der Lehrveranstaltungen, der Module, der Prüfungen, der Studienprogramme, der Studienkultur sowie der Rahmenbedingungen für Studium und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg ergeben sich aus den rechtlichen Grundlagen gem. § 1 Abs. 2 sowie internen Qualitätskriterien. ²Letztere werden an der aktuellen Hochschulforschung ausgerichtet, regelmäßig mit den für Studium und Lehre zuständigen Funktionsträger*innen (§ 4), Organen und Gremien sowie weiteren an Studium und Lehre beteiligten Mitgliedern und Angehörigen der Universität diskutiert und weiterentwickelt. ³Dabei werden auch die Gleichstellungs- und Diversitätskonzepte der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. ⁴Zusammen mit den rechtlichen Grundlagen bilden sie die Basis für die Verfahren zur Evaluation und Qualitätsentwicklung und deren kontinuierlicher Weiterentwicklung.
- (3) ¹Ausgestaltung und Ausführungsbestimmungen der Evaluationsverfahren und der eingesetzten Instrumente sind insbesondere in der Richtlinie des Präsidiums zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (QE-Richtlinie) geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) ¹Das Präsidium trägt im Sinne von § 37 Abs. 1 NHG die Gesamtverantwortung für die Evaluation von Studium und Lehre im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Leuphana Universität Lüneburg als systemakkreditierte Universität. ²Es benennt eine Beschwerdestelle für Themen der Qualitätsentwicklung. ³Basierend auf der Systemakkreditierung der Leuphana verleiht das Präsidium nach erfolgreichem Durchlaufen der internen Prüfverfahren (§ 6) das „Qualitätssiegel für Studium und Lehre“ für interne Akkreditierungen. ⁴Ergänzend zur Akkreditierung von Studienprogrammen im Rahmen der Systemakkreditierung kann das Präsidium bei externen Programmakkreditierungen sowie externen (institutionellen) Akkreditierungen von Fakultäten bzw. Schools die fachlich zuständigen Organe bzw. Einheiten mit der Koordination der nötigen Prozesse beauftragen. ⁵Näheres dazu regelt die QE-Richtlinie.
- (2) ¹Die Schools nehmen gem. § 16 Abs. 3 Grundordnung als zentrale Einrichtungen fakultätsübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben in der Lehrplanung und Qualitätsentwicklung, insbesondere mit Blick auf die fachübergreifenden Studienmodule im Bachelor- und Masterstudium sowie im

Promotionsstudium, wahr. ²Für letztere übernehmen sie auch innovierende Aufgaben im Sinne einer kontinuierlichen inhaltlich-strategischen Weiterentwicklung der Angebote. ³Diese Aufgaben werden durch die Leitungen der Schools erfüllt, die dabei durch weitere Beschäftigte der Schools, die mit Fragen der Evaluation und Qualitätsentwicklung beauftragt sind, unterstützt werden können.

- (3) ¹Die Studiendekan*innen (oder ihre Äquivalente im Kontext des Promotionsstudiums, der berufsbegleitenden Weiterbildung oder der vom International Center organisierten Lehre) nehmen studienprogrammbezogene und studienprogrammübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben in der Lehrplanung und Qualitätsentwicklung wahr. ²Sie wirken gem. § 45 Abs. 3 NHG an allen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre verantwortlich für ihren Zuständigkeitsbereich mit. ³Gemeinsam mit den Studienprogrammbeauftragten entwickeln sie mit Blick auf die strategischen Ziele Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studienprogramme und wirken darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben für die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre erfüllen. ⁴Die Studiendekan*innen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Beschäftigte (z. B. aus den Studiendekanaten), die mit Fragen der Evaluation und Qualitätsentwicklung beauftragt sind, unterstützt werden.
- (4) ¹Studienprogrammbeauftragte (oder ihre Äquivalente im Kontext des Promotionsstudiums) sind für die Qualitätsentwicklung der Studienprogramme verantwortlich und bringen sich aktiv in die Gestaltung der internen Evaluationsverfahren zur Qualitätsentwicklung ein. ²Sie verantworten im Rahmen des kontinuierlichen Qualitätsregelkreises insbesondere die strategische Weiterentwicklung der Studienprogramme, die Initiierung und Begleitung von Verfahren zur Einrichtung, wesentliche Änderungen und die Schließung von Studienprogrammen sowie die Ableitung, Koordination und Nachverfolgung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre. ³Die Studienprogrammbeauftragten können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Beschäftigte, die mit Fragen der Evaluation und Qualitätsentwicklung beauftragt sind (z. B. Fachkoordinator*innen, Studiengangskoordinator*innen), unterstützt werden.
- (5) ¹Der Lehrservice als zentrale Serviceeinheit für die strategische und operative Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre ist vom Präsidium mit der Steuerung der zentralen Qualitätsmanagementprozesse beauftragt. ²Er unterstützt die Entwicklung und Implementierung von Methoden und Strategien zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre u. a. durch Bereitstellung geeigneter Instrumente und Verfahren sowie der Erhebung von Befragungsdaten und deren Auswertung. ³Inhaltlich arbeitet er eng mit allen für Studium und Lehre zuständigen Organen, Gremien, Einheiten und Akteur*innen zusammen und bindet auch die*den AStA-Beauftragte*n für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre zur Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben ein. ⁴Der Lehrservice hält kontinuierlich zentrale Angebote zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, Beratung und Support vor und unterstützt bei der Koordination strategischer Entwicklungsprozesse und zentraler Lehrentwicklungsprojekte.
- (6) ¹Die Abteilung Strategisches Controlling stellt der Universität Statistiken zu Studium und Lehre bereit. ²Sie erhebt und verarbeitet Daten zu Bewerber*innen, Studierenden und Absolvent*innen, erstellt interne Statistiken sowie weitere Datenauswertungen und analysiert Daten zur Unterstützung strategischer Planungs- und Steuerungsprozesse des Präsidiums, der Schools, der Fakultäten sowie zentraler Einrichtungen. ³Mit aufbereiteten und analysierten Daten unterstützt die Abteilung die Universität bei der strategischen Steuerung.

⁴Die Statistiken und datenbasierten Auswertungen bilden eine wichtige Grundlage für Entscheidungen zur universitären Weiterentwicklung.

- (7) ¹Die für Studium und Lehre zuständigen Funktionsträger*innen gem. den Absätzen 2 bis 4 setzen sich für hohe (inter-)nationale Qualitätsstandards der Studienprogramme ein und bringen u. a. aus ihren Netzwerkaktivitäten regelmäßige Impulse ein, die z. B. im Rahmen der Verfahren zur Evaluation und Weiterentwicklung von Studienprogrammen (§ 6) aufgegriffen werden können.
- (8) ¹Zum Zweck der Evaluation und Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre werden an geeigneten Stellen externe Expert*innen eingebunden (§ 5 Abs. 2 NHG). ²Zwingend erforderlich ist ihre Einbindung in die Studienprogrammevaluation zum Zwecke der Akkreditierung sowie in die Weiterentwicklung des QE-Systems (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 4, § 35 Abs. 2 der Nds. StudAkkVO).

§ 5 Evaluationsinstrumente und Datenquellen

- (1) ¹Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt unter Einsatz vielfältiger Evaluationsinstrumente und Datenquellen. ²Die Ausgestaltung der einzelnen Instrumente richtet sich nach den in dieser Ordnung sowie in der QE-Richtlinie festgelegten Grundsätzen.
- (2) ¹Zu den Evaluationsinstrumenten und Datenquellen im Bereich Studium und Lehre gehören insbesondere:
- Studierenden- und Lehrendenbefragungen (§ 7 Systembefragungen, § 8 Lehrveranstaltungsevaluation)
 - qualitative Evaluationsinstrumente, insbesondere moderierte, gesprächsbasierte Feedback- und Reflexionsformate u. a. zur Studienprogrammevaluation (§ 6) und zur Lehrveranstaltungsevaluation (§ 8),
 - externe und interne Begutachtungen, insbesondere im Rahmen der Studienprogrammevaluation (§ 6) und der Metaevaluation (§ 9),
 - statistische und prozessgenerierte Studierenden- und Prüfungsdaten (§ 10 Daten, Statistiken und Berichtswesen).
- ²Die nachfolgenden Paragraphen (§§ 6–10) beschreiben verschiedene Ebenen und Bereiche der Evaluation von Studium und Lehre sowie Statistiken und Berichte zu Studium und Lehre, in denen die genannten Evaluationsinstrumente und Datenquellen zum Einsatz kommen.
- (3) ¹Das Präsidium und die zuständigen Organisationseinheiten können anlassbezogen in Abstimmung mit dem Präsidium weitere geeignete Evaluationsinstrumente einsetzen oder bestehende Instrumente weiterentwickeln.
- (4) ¹Alle Evaluationsinstrumente berücksichtigen den Gleichstellungsauftrag sowie die Förderung von Diversität, Inklusion und die Vereinbarkeit des Studiums mit Familienverantwortung. ²Sie sind so auszugestalten, dass sie chancengerecht, diversitäts- und gendersensibel sowie barrierearm angelegt sind.

§ 6 Studienprogrammevaluation

- (1) ¹Die Evaluation der Studienprogramme umfasst die kritische Reflexion und Überprüfung der Struktur, des Inhalts und der Qualität der angebotenen Studienprogramme, der darin enthaltenen Module und Prüfungen. ²Dazu gehören u. a. das Profil, der Aufbau und die Studierbarkeit sowie die fachliche Aktualität des Curriculums, die Bewertung der Relevanz der Studieninhalte für die berufliche Praxis sowie die Internationalität und Interdisziplinarität der Programme, das Betreuungsverhältnis und die Verfügbarkeit von Lernressourcen sowie die Konsistenz des Programms im Studienmodell der Leuphana. ³Ziel ist es, die Studienprogramme

kontinuierlich an den aktuellen Stand der Forschung sowie die Anforderungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes und die Bedürfnisse der Studierenden anzupassen.

- (2) ¹Die Studienprogramme werden im Rahmen der internen Prüfverfahren alle acht Jahre evaluiert und nach erfolgreicher Prüfung akkreditiert. ²Neben der Beteiligung aller unter § 4 genannten internen Funktionsträger*innen und Einheiten sowie Studierender ist die Einbindung externer Expertise fester Bestandteil dieser Prüfverfahren. ³Im Kontext der Lehrkräftebildung sind zusätzlich die Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse gem. § 25 Nds. StudAkkVO zu beachten. ⁴Grundlage sind die fachlich-inhaltlichen und formalen Prüfkriterien gem. der Nds. StudAkkVO. ⁵Die Ausgestaltung der internen Prüfverfahren gem. Systemakkreditierung ist in der QE-Richtlinie geregelt. ⁶In begründeten Fällen können auch externe Programmakkreditierungen entsprechend der Nds. StudAkkVO durchgeführt werden.
- (3) ¹Ergänzend zu den Studienprogrammevaluationen im Rahmen der internen oder externen Prüfverfahren werden die Studiengänge regelmäßig anhand von Befragungsdaten, qualitativen Feedbackformaten sowie statistischen bzw. prozessgenerierten Studierenden- und Prüfungsdaten (§§ 5 und 10) evaluiert und weiterentwickelt. ²Die Ausgestaltung der Verfahren zur kontinuierlichen Studienprogrammevaluation ist in der QE-Richtlinie geregelt.
- (4) ¹Bei der Einrichtung neuer Studienprogramme sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Studienprogramme wird vor Einleitung des Internen Prüfverfahrens eine Prüfung der strategischen, strukturellen und kapazitären Voraussetzungen vorgenommen. ²Dies betrifft insbesondere die Einbindung in das Studienangebot der Universität vor dem Hintergrund ihrer strategischen Entwicklungsziele und die Vereinbarkeit mit den geltenden rechtlichen Vorgaben. ³Die Universität erfüllt dabei die jeweils geltenden Anzeige-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten gegenüber dem Fachministerium. ⁴Nach positiver Prüfung und Klärung der externen Rahmenbedingungen wird das interne bzw. externe Prüfverfahren gem. Absatz 2 durchgeführt. ⁵Die hochschulinternen Verfahren, Zuständigkeiten und Prozessschritte zur Einrichtung neuer bzw. Schließung bestehender Studienprogramme sowie bei wesentlichen Änderungen sind in der „Richtlinie für zentrale Prozesse zur Koordination von Studium und Lehre an College und Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg (Gremienpfad)“ bzw. für die Professional School in der „Richtlinie für zentrale Prozesse zur Koordination von Studium und Lehre an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (Gremienpfad)“ und in der QE-Richtlinie geregelt.

§ 7 Systembefragungen

- (1) ¹Systembefragungen sind hochschulweite Befragungen, die regelmäßig durchgeführt werden und der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre dienen. ²Sie richten sich an größere Gruppen von Studierenden oder Absolvent*innen und erfassen übergreifende Erfahrungen, Einschätzungen und Bewertungen zu Studium und Lehre in unterschiedlichen Phasen des Student-Life-Cycle, insbesondere während des Studiums, zum Studienabschluss sowie nach dem Übergang in den Beruf.
- (2) ¹Die Systembefragungen enthalten neben übergreifenden Aspekten des Studienmodells, der Studienorganisation und -kultur sowie der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre auch Items zu Modulen und Prüfungen, zu studienverlaufsbezogenen und berufsbezogenen Aspekten sowie zu Diskriminierungserfahrungen. ²Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Evaluation von Modulen und Prüfungen und können für unterschiedliche Ebenen (Hochschule, Studienprogramm etc.) ausgewertet werden.

³Die konkrete Ausgestaltung, der Turnus sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der Systembefragungen werden in der QE-Richtlinie geregelt.

- (3) ¹Die anonymisierten Ergebnisse der Systembefragungen werden hochschulintern veröffentlicht und u. a. in den Verfahren zur Studienprogrammevaluation gem. § 6 ausgewertet und zur Qualitätsentwicklung genutzt.

§ 8 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation ist Teil der hochschulweiten internen Evaluation und dient gem. § 5 Abs. 1 NHG dem Zweck, regelmäßig Feedback der Studierenden zur Lehre einzuholen. ²Den Studierenden wird mind. einmal jährlich Gelegenheit zur Beteiligung an der Lehrveranstaltungsevaluation gegeben.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Lehrqualität sowie der kontinuierlichen Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse. ²Sie ermöglicht den Lehrenden eine systematische Rückmeldung zu ihrer Lehrtätigkeit und fördert den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. ³Die Beteiligten machen sich bewusst, dass die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen im Rahmen der Auswertung und Interpretation jeweils zu kontextualisieren sind und eine erfolgreiche Lehre in gleicher Weise von der aktiven Mitwirkung der Lehrenden und der Studierenden abhängt.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation kann mittels quantitativer und qualitativer Verfahren durchgeführt werden. ²Sie umfasst fachübergreifende Kernbereiche der Lehrqualität, die sich auf die zentralen Kriterien der Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität von Lehrveranstaltungen beziehen (wie z. B. geeignete Lehr-Lernformen und Materialien, Verständlichkeit, Begleitung und Feedback, Strukturierung der Sitzungen, Arbeitsaufwand, Transparenz bzgl. Zielen und Prüfungsanforderungen, Lernzuwachs) und durch geeignete Items bzw. Fragen im Evaluationsinstrument abgebildet werden.
- (4) ¹Für die quantitativen Befragungen stellt der Lehrservice einen wissenschaftlich fundierten, fachübergreifend einsetzbaren und modular aufgebauten Fragebogen bereit, der die zentralen Bereiche der Lehrqualität abdeckt. ²Dieser basiert auf einem verbindlichen Basisfragebogen, der geschlossene und offene Fragen enthält und von Studierenden und Lehrenden beantwortet wird. ³Der Fragebogen kann durch die Lehrenden um weitere optional wählbare oder frei gestaltbare Items ergänzt werden. ⁴Entwicklung und Weiterentwicklung des Fragebogens erfolgen durch den Lehrservice unter Beteiligung der Studiendekan*innen aller Fakultäten, der Schulleitungen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie Lehrender und Studierender.
- (5) ¹Lehrpersonen können für die Durchführung der Evaluation zwischen dem vom Lehrservice bereitgestellten Fragebogen und einem vom Lehrservice angebotenen qualitativen Evaluationsverfahren wählen. ²Bei diesem qualitativen Evaluationsverfahren steht ein an Leitfragen orientierter Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden für gegenseitiges Feedback und gemeinsame Verantwortungsübernahme für erfolgreiches Lehren und Lernen im Vordergrund. ³Die in Abs. 3 beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend. ⁴Die pro Semester mögliche Anzahl qualitativer Evaluationen richtet sich nach den Kapazitäten im Lehrservice.
- (6) ¹Jede Lehrperson ist verpflichtet, pro Semester mindestens eine Lehrveranstaltung der von ihr durchgeführten Lehrveranstaltungen evaluieren zu lassen. ²Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltung erfolgt durch den Lehrservice nach dem Zufallsprinzip. ³Lehrpersonen können darüber hinaus weitere ihrer eigenen Lehrveranstaltungen zur Evaluation anmelden. ⁴Zusätzlich können die in § 4 Abs. 2, 3 und 4 genannten Funktionsträger*innen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die zuständigen Studiendekanate bzw. für

fachübergreifende Studienangebote über die Schools weitere Lehrveranstaltungen verbindlich zur Evaluation anmelden. ⁵Dies dient der gezielten Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre, insbesondere bei Veränderungen, Innovationen und Weiterentwicklungen der Studienprogramme und Module sowie zur Identifikation von Entwicklungsbedarfen und -potenzialen zur Steigerung der Lehrqualität. ⁶Studierende können anonym Bedarf an einer Lehrveranstaltungsevaluation anmelden. ⁷Äußern mindestens 10% der in einer Lehrveranstaltung angemeldeten Studierenden einen entsprechenden Bedarf, wird die Lehrveranstaltung verbindlich zur Evaluation angemeldet. ⁸Für Lehrbeauftragte sind Auswahl und Anzahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen in der „Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen“ geregelt. ⁹Für weitere Lehrpersonen, die lediglich Angehörige der Universität sind (z. B. Honorarprofessoren, Gastprofessoren), kann Näheres zur Lehrveranstaltungsevaluation in der QE-Richtlinie geregelt werden.

- (7) ¹Die Beantwortung der Fragen durch die Beteiligten ist freiwillig.
- (8) ¹Die Evaluation erfolgt in der Regel während der Veranstaltungszeit. ²Die Lehrperson räumt hierfür üblicherweise zur Mitte der Vorlesungszeit Zeit im Rahmen einer Lehrveranstaltungssitzung ein. ³Die Durchführung erfolgt in der Regel online in Präsenz. ⁴Je nach Veranstaltungstyp (z. B. Blockseminar) kann die Evaluation auch zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durchgeführt werden.
- (9) ¹Die Ergebnisse werden der Lehrperson sowie den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Möglichkeit noch vor Ende der Vorlesungszeit durch den Lehrservice zur Verfügung gestellt. ²Die Lehrperson gibt den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse und leitet bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehrqualität ab.
- (10) ¹Neben der Lehrperson und den Studierenden der betreffenden Lehrveranstaltung dürfen nur die gem. § 4 Abs. 2, 3 und 4 zuständigen Funktionsträger*innen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen erhalten. ²Lehrende werden über die Weitergabe der Ergebnisse informiert. ³Eine Veröffentlichung oder Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Lehrperson.
- (11) ¹Die gem. § 4 Abs. 2, 3 und 4 zuständigen Funktionsträger*innen können Lehrpersonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu einem vertraulichen Gespräch über die Evaluationsergebnisse einladen. ²Gegenstand des Gesprächs ist eine gemeinsame Reflexion der Evaluationsergebnisse, z. B. hinsichtlich einer Skalierung von Innovationen, dem Transfer erfolgreicher Entwicklungsmaßnahmen sowie interessanter Impulse für die Verbesserung der Lehrqualität. ³Aus diesem Gespräch erfolgen keine dienstrechtlichen Konsequenzen.
- (12) ¹Die Aufgaben gem. Abs. 10 und 11 können bezogen auf die Lehrveranstaltungsevaluation von Lehrbeauftragten auch von den zuständigen Modulverantwortlichen wahrgenommen werden.
- (13) ¹Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden auch in den übergreifenden Verfahren zur Evaluation und Qualitätsentwicklung z. B. auf Ebene von Studienprogrammen (§ 6) berücksichtigt.
- (14) ¹Weitere Details zur Ausgestaltung der Instrumente und Prozesse zur Lehrveranstaltungsevaluation sind in der QE-Richtlinie geregelt.
- (15) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Lehrveranstaltungsevaluation der Studienangebote aller Schools. ²Die Absätze 4 bis 13 gelten nur für die Lehrveranstaltungsevaluation der Studienangebote in College und Graduate School. ³Die Evaluation der Lehrveranstaltungen in den weiterbildenden Studienprogrammen wird im Übrigen in der „Ordnung zur Durchführung der fragebogengestützten Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) für die Professional School“ geregelt.

§ 9 Meta-Evaluation

- (1) ¹Die in dieser Ordnung genannten Evaluationsinstrumente und Verfahren werden im Rahmen der Systemreakkreditierung mindestens im 8-jährigen Rhythmus hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit in Bezug auf die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre im Sinne geschlossener Qualitätskreisläufe extern evaluiert.
- (2) ¹Zusätzlich werden die Instrumente und Verfahren der Qualitätsentwicklung regelmäßig von den an Studium und Lehre beteiligten Mitgliedern und Angehörigen der Universität und zuständigen Organen und Gremien sowie unter Beteiligung externer Expertise reflektiert und weiterentwickelt.

§ 10 Daten, Statistiken und Berichtswesen

- (1) ¹Zu Zwecken der Qualitätsentwicklung, der Akkreditierung von Studiengängen, der Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeiten, des Studienangebots, der Kapazitätsberechnung, des Erfolgs der einzelnen Studiengänge und der Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten, der Förderung von Diversität, Inklusion und der Vereinbarkeit des Studiums mit Familienverantwortung und für die externe Evaluation mit dem Ziel der Qualitätssicherung gem. § 1 werden statistische Daten und Kennzahlen erhoben und in aggregierter Form verarbeitet, aufbereitet und analysiert. ²Für institutionelle Rankings werden die Daten ausgewertet. ³Für die Studienqualitätsmittel werden Daten aufbereitet, dem Fachministerium übermittelt und für die interne Verteilung der Mittel herangezogen. ⁴Vom Fachministerium für das niedersächsische Hochschulkennzahlensystem und die Landesformel aufbereitete amtliche- (Studierende und Absolvent*innen inkl. Promotionen) und Kapazitätsdaten werden geprüft und ggf. berichtigt. ⁵Des Weiteren werden die Daten in aggregierter Form intern für organisatorische Zwecke wie die Raum- (z. B. Seminarräume), Bau- (z. B. Mensagröße) und Infrastrukturplanung (z. B. IT-Versorgung) benötigt.
- (2) ¹Erhobene Daten werden grundsätzlich anonymisiert oder pseudonymisiert (aggregierte Datensätze). ²Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald dies im Hinblick auf den verfolgten Zweck nach dieser Ordnung möglich ist. ³Eine Weitergabe an andere Stellen gem. dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in dieser Ordnung genannten Zwecke erforderlich ist oder die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (3) ¹Für Evaluationen, bei denen eine Zuordnung einzelner Personen erforderlich ist, werden Daten pseudonymisiert. ²Die Pseudonymisierung ist so zu gestalten, dass Daten nur mit Hilfe gesondert gespeicherter und gesicherter Informationen einer spezifischen Person zugeordnet werden können, wobei die Nutzung von Matrikelnummern ausgeschlossen ist. ³Zu Zwecken der Überprüfung der Richtigkeit von aggregierten Datensätzen dürfen diese stichprobenartig von der für die Auswertung zuständigen Stelle mit identifizierenden Daten der Studierendenverwaltung abgeglichen werden. ⁴Etwaige Zuordnungen sind nach durchgeführter Überprüfung zu löschen. ⁵In begründeten Ausnahmefällen können zu Nachweiszwecken pseudonymisierte Stichproben zugänglich gemacht werden, wenn der pseudonymisierte Datensatz darauf schließen lässt, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person der Offenlegung nicht entgegensteht.
- (4) Für folgende Zwecke werden Daten in aggregierter Form zur Verfügung gestellt:
 - a. Akkreditierung von Studiengängen;
 - b. Entscheidungshilfe für Präsidium, Dekan*innen, Studiendekan*innen, Studienprogrammbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Qualitätszirkel sowie andere Organe und Gremien der Universität;

- c. Information für Beschäftigte und Studierende;
 - d. sonstige legitime Zwecke für externe Stellen (z. B. Evaluationen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN), Verbände, andere Hochschulen);
 - e. Anpassung des Inhalts der Auswahlverfahren an die gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG);
 - f. Forschungsevaluationen und andere Forschungskontexte.
- (5) ¹Die Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung in nicht-aggregierter Form sind so zwischen den Stellen nach § 4 abzustimmen, dass eine parallele Datenverarbeitung vermieden wird und nur eine Stelle die Daten führend administriert.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre

- (1) ¹Benannte Kategorien personenbezogener Daten in diesem Paragrafen richten sich grundsätzlich nach Anlage 1 zur Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg (DSO).
- (2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 1 dürfen Evaluationsergebnisse den in § 4 genannten Funktionsträger*innen in aggregierter Form übermittelt oder von diesen eingesehen werden. ²Soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist, können die Evaluationsergebnisse in Bezug auf die Lehrperson einen Personenbezug aufweisen, müssen im Hinblick auf die Studierenden jedoch anonymisiert sein. ³Eine personenbezogene Übermittlung an externe wissenschaftsnahe Einrichtungen zu Qualitätsentwicklungszwecken gem. § 1 erfolgt grundsätzlich in pseudonymisierter Form, nachdem die Betroffenen zuvor über die geplante Form und die Inhalte der Ergebnisweitergabe informiert wurden. ⁴Die Erforderlichkeit der Kenntnis unmittelbar personenbeziehbarer Daten ist von der externen Einrichtung zu begründen.
- (3) ¹Erhebungen, bei denen eine aktive Rückmeldung von Mitgliedern und Angehörigen der Universität vorgesehen ist, können diese Personen jederzeit ohne Angaben von Gründen widersprechen. ²In Fällen, in denen die Erhebung auf eine Einwilligung gestützt wird, ist sicherzustellen, dass die Freiwilligkeit der Erklärung gewährleistet wird. ³Die Einholung und Dokumentation von Einwilligungen erfolgt zentral durch die jeweils für das Verfahren zuständigen Stellen und wird zuvor mit dem Datenschutzmanagement abgestimmt. ⁴Im Rahmen von online-basierten Evaluationsinstrumenten werden neben den Daten gem. Abs. 5 bis 7 auch Namensdaten, universitäre Kontaktdaten und technisch erforderliche Daten zur Nutzung von IT-Systemen und zur Kontaktierung von Mitgliedern und Angehörigen der Universität verarbeitet.
- (4) ¹Daten nach § 23 Satz 1 DSO dürfen zur Einladung von Absolvent*innen zu Befragungen oder zu Feedback-Formaten genutzt werden. ²Studienstammdaten und Studienabschlussdaten können dabei genutzt werden, um spezifische Befragungsgruppen zu bilden und gruppenbezogen auswählen zu können. ³Für die Teilnahme selbst wird vor der Datenerhebung eine Einwilligung der Betroffenen eingeholt.
- (5) ¹Für die Studienprogrammevaluation gem. § 6 dürfen zu Zwecken der
- a. Akkreditierung von Studienprogrammen,
 - b. Bewertung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre,
 - c. Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeiten, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfungen und
 - d. für die externe Evaluation mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung

Lehrveranstaltungsevaluationsdaten und Teilnahmedaten gem. Anlage 1 zur DSO für die Zuordnung zu bestimmten besuchten Lehrveranstaltungen und Studienprogrammen verarbeitet werden. ³Daten nach Satz 1 werden lehrveranstaltungsbezogen aus dem zentralen Hochschulinformationssystem genutzt und aggregiert und, falls erforderlich, mit Angaben der Teilnehmenden ausgewertet. ⁴Ergänzend dürfen für diese Zwecke auch Prüfungsstatistikdaten, Studienabschlussdaten, Studienstammdaten und Studierendenstatistikdaten gem. Anlage 1 zur DSO ausgewertet werden, um bezogen auf die jeweilige Einheit (z. B. Studienprogramm, Modul) und auf die Vorerfahrungen der Studierenden (z. B. bereits besuchte Hochschulen, Vorpraktika, Ausbildungen) den Studienerfolg evaluieren zu können. ⁵Dabei dürfen zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolvent*innen auch erforderliche, öffentlich zugängliche Daten von diesen hinzugezogen werden, um Hinweise zum beruflichen Verbleib zu erhalten, soweit die Betroffenen über die Datenverarbeitung gem. DSGVO vorab informiert wurden (z. B. zum Zeitpunkt der Exmatrikulation). ⁶In Fällen der Akkreditierung von Studiengängen der beruflichen Weiterbildung dürfen außerdem Angaben zur Förderung, Berufsdaten gem. Anlage 1 zur DSO sowie Angaben zur Branche des Arbeitgebers, zur Unternehmensgröße und zur öffentlichen/freien Trägerschaft, Angaben zu Coaching-Wahrnehmung, Coaching-Jahr, Angaben zum Komplementär-Modul und zum frühesten Abschlussemester ausgewertet werden.

- (6) ¹Für Systembefragungen gem. § 7 dürfen zu Zwecken der
- a. Bewertung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre,
 - b. Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeiten, des Studienangebots sowie dem Ablauf von Studium und Prüfungen und
 - c. für die externe Evaluation mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung
- Angaben der befragten Studierenden zu den in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Aspekten sowie Teilnahmedaten gem. Anlage 1 zur DSO verarbeitet werden. ²Ergänzend dürfen für diese Zwecke auch Prüfungsstatistikdaten, Studienabschlussdaten, Studierendenstatistikdaten sowie Studienstammdaten gem. Anlage 1 zur DSO ausgewertet werden, um bezogen auf die jeweilige Einheit (z. B. Studienprogramm, Modul) und auf die Vorerfahrungen der Studierenden (z. B. bereits besuchte Hochschulen, Vorpraktika, Ausbildungen) den Studienerfolg evaluieren zu können.
- (7) ¹Für die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Lehrveranstaltungen gem. § 8 findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.
- (8) ¹Für Verfahren der Meta-Evaluation gem. § 9 zu Zwecken der
- a. Bewertung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie
 - b. für die externe Evaluation mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung
- dürfen die im Rahmen der in den Absätzen 5 bis 7 genannten Verfahren erhobenen und aufbereiteten Daten verarbeitet werden. ²Dies umfasst insbesondere aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der Evaluationen sowie Dokumentationen der eingesetzten Verfahren. ³Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) ¹Daten, die nach dieser Ordnung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Förderung von Diversität, Inklusion und der Vereinbarkeit des Studiums mit Familienverantwortung erhoben wurden, dürfen der Gleichstellungsbeauftragten und weiteren Beschäftigten, die mit Gleichstellungsaufgaben beauftragt sind, in aggregierter Form übermittelt oder von diesen eingesehen werden. ²Dies gilt entsprechend für die Schwerbehindertenvertretung und den*die Beauftragte*n für Studierende mit Behinderungen oder chronischen

Erkrankungen bezüglich Daten, die Aussagen treffen über die Belange von Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

- (10) ¹Daten, die nach dieser Ordnung erhoben und pseudonymisiert wurden, dürfen Forschungsvorhaben der Leuphana zur Verfügung gestellt werden, sofern deren Kenntnis ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen an der Verarbeitung ihrer Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt. ²Die hierfür erforderlichen Datensätze sind so zu gestalten, dass für die beteiligten Forschenden keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Prüflinge möglich sind, sofern sie gleichzeitig als Lehrende oder Prüfende den Studierenden zugeordnet sein können.
- (11) ¹Besonders sensible Daten nach Art. 9 DSGVO sind nur mit einer Einwilligung der jeweils betroffenen Personen zu erheben. ²Daten aus personenbezogenen Erhebungen sind spätestens 2 Semester nach deren Erhebung so zu aggregieren, dass ein Personenbezug auf einzelne Befragte oder Beteiligte entfernt wird.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Erstellung von Statistiken und Berichten

- (1) ¹Für die aggregierte Erstellung von Statistiken und Berichten gem. § 10 im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, der Beurteilung des Studienangebots und des Ablaufs des Studiums werden erforderliche Personendaten der Studienbewerber*innen, Wohnort (PLZ, Ort, Land), Staatsangehörigkeit, Ausbildungsdaten (z. B. Hochschulzugangsberechtigung (HZB)), Studienstammdaten (z. B. Matrikelnummer) und Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren auf Ebene der Schools, der Fakultäten und Studiengänge genutzt, um Bewerbendenstatistiken zu erstellen. ²Die aggregierten Daten dürfen auch zur Überprüfung der Wirksamkeit der Auswahlverfahren im Sinne des NHZG genutzt werden. ³§ 11 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Zu Zwecken der Studienprogrammakkreditierung, als Entscheidungshilfe für Studienprogrammbeauftragte, Qualitätszirkel, Präsidium, Funktionsträger*innen, andere Organe und Gremien der Universität, zur Kapazitätsberechnung und -planung sowie als Information für Beschäftigte, Studierende und externe Stellen dürfen im Zuge der Erstellung anonymisierter Studierenden- und Absolvent*innenstatistiken erforderliche Personendaten, Wohnort (PLZ, Ort, Land), Staatsangehörigkeit, Ausbildungsdaten und Studienstammdaten von eingeschriebenen Studierenden und Absolvent*innen aggregiert werden. ²Satz 1 gilt auch für die gesonderte Erstellung von Studierenden- und Absolvent*innenstatistiken, die bestimmten Forschungsbereichen zugeordnet werden oder sich insgesamt auf Forschungstätigkeiten beziehen und zu der Überprüfung und dem Nachweis der Lehrtätigkeit im Rahmen von Evaluation und Qualitätsentwicklung im Forschungskontext erstellt werden. ³§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Daten nach Abs. 2 dürfen auch zur Bestimmung und Überprüfung der auf die Leuphana entfallenden Studienqualitätsmittel verarbeitet und mit dem Fachministerium gem. § 10 Abs. 1 ausgetauscht werden. ²Die Speicherung der zugrunde liegenden Daten erfolgt nur, soweit und solange dies zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten und externer Anforderungen (insbesondere gegenüber dem Landesamt für Statistik Niedersachsen, dem Fachministerium sowie für die Dauer externer Evaluationen) erforderlich ist.
- (4) ¹Zu Zwecken der Auswertung von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten, Promotion etc.), zur Beurteilung der Lehrtätigkeit, zur Planung organisatorischer oder personeller Maßnahmen sowie zur Planung und Erteilung von Lehraufträgen dürfen Daten von zu prüfenden Personen und Promotionsstudierenden über Betreuer*innen und Gutachter*innen sowie Titel der Arbeit, zugeordnete Fakultät und Promotionskolleg erhoben

und aggregiert werden. ²Eine Berichterstattung nach Satz 1 über einzelne Lehrpersonen ist an die*den jeweilige*n Vorgesetzte*n im dienstlichen Kontext zum Abgleich mit Zielvereinbarungen und Kapazitätsplanungen möglich.

- (5) ¹Gemäß Abs. 1 bis 3 erstellte Statistiken dürfen in anonymisierter Form zur Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht und an externe Stellen mit berechtigtem Interesse (z. B. Deutscher Sportbund, Ranking-Anbieter, Studierendenwerk) übermittelt werden.
- (6) ¹Soweit zu Zwecken der Berichts- und Prüfpflichten gegenüber dem Landesamt für Statistik Niedersachsen und dem Fachministerium, der strategischen Hochschulsteuerung und -planung (Erstellung und Fortschreibung von Zeitreihen) erforderliche personenbezogene Daten in einem anderen System (zentrales Berichtssystem gem. Abs. 7 Satz 2) als dem Campusmanagementsystem gespeichert werden, ist diese Speicherung längstens für die Dauer von sechs Jahren zulässig, beginnend mit dem Ende des Semesters, in dem die separate Speicherung erfolgt ist. ²Andernfalls oder danach sind die Daten zu löschen oder zu anonymisieren.
- (7) ¹Statistiken sind aus pseudonymisierten Datensätzen der Studierendenverwaltung zu erstellen und mittels Gruppenbildung zu anonymisieren. ²Die Erzeugung und der Zugriff auf die zugrunde liegenden Datensätze sowie Export und Weiterverarbeitung erforderlicher Daten erfolgt über ein zentrales Berichtssystem mit Maßnahmen für Zugriffsbeschränkungen, Protokollierung und Pseudonymisierung oder Anonymisierung.

§ 13 Übergangsvorschrift

¹Solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 bei den Verfahren gem. § 12 Abs. 6 nicht gewährleistet werden können, findet die Frist gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 bis zum 31.12.2032 keine Anwendung. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Frist durch Beschluss des Präsidiums jeweils um 3 Jahre verlängert werden.

ABSCHNITT II

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Abweichend davon tritt § 8 dieser Ordnung erst zum Sommersemester 2027 in Kraft. ³Zeitgleich mit Satz 2 tritt die Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Mai 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10 vom 8. Juni 2010) außer Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion & Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de